Haustiere in der Kalkbreite

Grundsatz

Das Halten von Haustieren ist erlaubt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Das Halten von Katzen und Hunden muss der Drehscheibe gemeldet und von dieser bewilligt werden. Der Mieterin wird empfohlen, sich vorgängig mit den direkt betroffenen Nachbarinnen abzusprechen.

Haustiergerechte Haltung

Die Mieterin wird den Bedürfnissen ihrer Haustiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht und gestaltet die Haltung tiergerecht.

Hunde

Für die ganze Siedlung sollen maximal 4 Hunde bewilligt werden. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes (Wach-, Polizei-, Katastrophenhund und dgl.) oder als Blindenhunde notwendig sind, sowie der zeitlich befristete Aufenthalt eines Ferienhundes während max. 6 Wochen pro Jahr.

Katzen

Für die ganze Siedlung sollen max. 8 Katzen bewilligt werden, welche sich ausserhalb der Wohnungen aufhalten. Diese müssen kastriert, geimpft und gut sozialisiert sein. Katzen die sich als „Problemkatzen entpuppen können im nachhinein verboten oder deren Auslaufzeit kann reglementiert werden.

Katzentüren in den Wohnungen zum Treppenhaus oder in den Fenstern nach draussen sowie Katzenleitern sind nicht erlaubt. Die Katze muss von der Mieterin ins Treppenhaus gelassen werden und dort den Weg zu den drei in den Aussenraum führenden Katzentüren selbständig finden. Nicht zugelassen sind Katzen im Dachgarten «beim Gemüse» und in der Caféteria. Die Katzenhalterinnen werden an den Kosten welche
die Tiere verursachen, beteiligt (Sandkasten abdecken, Sand erneuern, Reinigungsarbeiten).

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch zur Haltung einer Katze mit Auslauf oder eines Hundes ist vor deren Anschaffung der Drehscheibe einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden. Für den Ersatz eines Tieres ist vor der Anschaffung erneut ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil
des Mietvertrages bildet.

Konfliktsituationen

Die Drehscheibe hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen. Bei nicht nachbarschaftlich lösbaren Beschwerden wird von den Betroffenen die Ombudstelle angerufen. Wird keine Lösung gefunden, kann die Drehscheibe verlangen, dass die störenden Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Kommt die Mieterin dieser Aufforderung nicht nach, kann die Vermieterin unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten mit eingeschriebenem Brief der Mieterin das
Halten des Haustieres verbieten.

Vom Vorstand verabschiedet am 4. Juli 2012